

Gemeinde Stadland

Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebühren-Satzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Gebühr

Bei Veranstaltung von Märkten, Messen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen werden von den Beschickern für die Inanspruchnahme von öffentlichen Plätzen und Straßenflächen in der Gemeinde Stadland folgende Gebühren pro Tag erhoben:

1. Wochenmarkt

für alle Verkaufsstände je angefangenen laufenden Frontmeter		1,50 €
mindestens jedoch :		
für Ganzjahresbeschicker		5,00 €
für Saison- und Gelegenheitsbeschicker		10,00 €
für jeden bereit gehaltenen Stromanschluss		3,00 €

2. Rodenkircher Markt

2.1 Verkaufsgeschäfte aller Art mit Ausnahme der Geschäfte zu 2.2 und 2.3	je qm	1,70 €
2.2 Bäckereien und Fischgeschäfte einschl. Pizza, Reibekuchen und Crêpes u.ä.	je qm	1,90 €
2.3 Wurstgeschäfte, Bratereien u.ä. (Mindestbetrag 50,00 Euro)	je qm	2,70 €
2.3.1 zusätzliche Fläche für Aufstellung von Sitzgelegenheiten	je qm	0,80 €

Bei der Berechnung des Standgeldes wird für die Verkaufsgeschäfte zu 2.1 - 2.3 eine Tiefe von mindestens 3 m zugrunde gelegt.

2.4	Schankpavillon bis zur Größe von 6 x 6 m (7,5 m Ø)		200,00 €
2.4.1	zusätzliche Fläche für Aufstellung von Sitzgelegenheiten	je qm	0,80 €
2.5	Schankzelte	je qm	1,35 €
2.6	Tanzzelte	je qm	0,90 €
2.7	Marktausschankbetriebe nach Schaustellerart		
	mit Sitzgelegenheiten	je qm	2,10 €
	ohne Sitzgelegenheiten	je qm	2,90 €
2.8	Verlosungen	je qm	1,70 €
2.9	Schießgeschäfte	je qm	1,00 €
2.10	Spielgeschäfte	je qm	1,25 €
2.11	Schaugeschäfte	je qm	0,45 €
2.12	Kinder-Rundfahrgeschäfte	bis 10 m Ø	34,00 €
		bis 12 m Ø	40,00 €
		bis 14 m Ø	45,00 €
2.13	Sonstige Rundfahrgeschäfte (einschl. Kettenkarussell)	bis 16 m Ø	132,00 €
		bis 18 m Ø	176,00 €
		bis 20 m Ø	200,00 €
		über 20 m Ø	230,00 €
2.14	Sonstige Fahrgeschäfte		
a)	Achterbahn und sonstige Hochfahrzeuge einschl. Vergnügungsschaukeln	je qm	0,55 €
b)	Autoselbstfahrer (Skooter)	je qm	0,72 €
c)	Riesenräder	je qm	0,22 €
d)	Rutschbahnen	je qm	0,28 €
e)	Geisterbahnen	je qm	0,45 €
f)	Hippodrome-Reitbahnen	je qm	0,22 €
2.15	Sonstige Geschäfte		
a)	Lustige Röhren, Irrgarten, Teufelsräder u.ä.	je qm	0,72 €
b)	Schiffsschaukeln für Erwachsene	je qm	0,28 €
c)	Schiffsschaukeln für Kinder	je qm	0,28 €
d)	Ballonstände, Kaspertheater, Schlaghammer		10,00 €

3. Seefelder Markt mit Schützenfest

Es sind 20 v.H. der zu Nr. 2 aufgeführten Gebührensätze zu erheben.

4. Sonstige Veranstaltungen mit Volksfest ähnlichem Charakter

Es sind 15 v.H. der zu Nr. 2 aufgeführten Gebührensätze zu erheben.

5. Für Zirkusunternehmen und Tierschauen

beträgt die Standgebühr je qm 0,10 €

§ 2

Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen oder andere Vorbauten in Anspruch genommenen Flächen werden nicht berücksichtigt, soweit sie außerhalb der Frontlinie liegen.

Der Platz wird jedem Marktbezieher für die ganze Marktzeit zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind daher für die gesamte Marktzeit zu entrichten, auch wenn diese nicht voll ausgenutzt wird.

§ 3

Werbungskosten

- (1) Für die der Gemeinde Stadland entstehenden Werbungskosten ist ein Zuschlag von 25 % zu den nach § 1 Ziffer 2 und 3 erhobenen Gebühren zu entrichten.
- (2) Zusätzlich zu den nach § 1 Ziffer 2 erhobenen Gebühren wird für die Dauer der Marktzeit für jeden angefangenen Frontmeter ein Werbungskostenzuschlag von

3,60 €

erhoben. Für Eckgeschäfte und für mehrseitig zur Front freistehende Geschäfte werden alle Fronten berechnet.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Das Standgeld wird auf dem Wochenmarkt am Markttage von Bediensteten der Gemeinde eingezogen. Über das gezahlte Standgeld wird eine Quittung ausgehändigt.

Für Ganzjahres-/Dauerbeschicker wird die Gebühr als Jahresgebühr erhoben. Die Jahresgebühren sind mit jeweils einem Zwölftel an jedem Ersten eines Monats fällig

- (2) Für die Volksfeste (Jahrmärkte) ist das Standgeld 6 Wochen vor Beginn zu zahlen.
Wenn die angemeldete und zugewiesene Platzgröße ohne zwingende Gründe, über deren Berechtigung allein die Gemeinde Stadland entscheidet, nicht eingenommen wird, muss das volle Standgeld für den bereit gestellten Platz bezahlt werden.
- (3) Für die sonstigen Veranstaltungen ist das Standgeld spätestens am Tag der Veranstaltung bei der Gemeinde einzuzahlen.
- (4) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Bewerber sein Anrecht auf seinen Platz.

§ 5 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Märkte und ihrer Einrichtungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen der Gemeinde Stadland werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die öffentlichen Plätze und Straßen in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen auf seine oder einen anderen Rechnung in Anspruch nimmt, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner und ihre Vertreter haben der Gemeinde Stadland jede Auskunft zu erteilen, die bei der Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann die Standgebühren zur Vermeidung von Härtefällen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9

Versorgung mit elektrischer Energie

Das von der Gemeinde Stadland beauftragte Elektro-Installationsunternehmen stellt die Stromversorgungs-Anschlüsse für die zugelassenen Geschäfte her und rechnet Anschlussgebühren sowie Stromverbrauch direkt mit den Schaustellern ab.

Maßgebend sind die Bedingungen der Energieversorgung Weser-Ems (EWE) für die Versorgung von Märkten, Volksfesten, Ausstellungen u.ä. mit elektrischer Energie in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beitreibung von Rückständen

Bei Zahlungsrückständen wird wie bei sonstigen öffentlichen Abgaben das Verwaltungs-Zwangsverfahren angewandt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 04. März 2014 außer Kraft.

Stadland, 26.02.2016

Rübesamen, Bürgermeister